

# Satzung

## BSV Frankenthal e.V.

Frankenthal / Pfalz

---



# Satzung

## des **B S V Frankenthal e.V., in Frankenthal / Pfalz**

Behindertensport seit 1955 - Bewegungstherapie in Prävention und Rehabilitation

---

Stand: 24.05.2016

### § 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

#### 1.1 Der Verein führt den Namen

B S V Frankenthal e. V.

und hat seinen Sitz in Frankenthal.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. VR 20788 des Registergerichts Ludwigshafen eingetragen.

#### 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere für beeinträchtigte und behinderte Menschen

- als Heilmaßnahme
- als Erholungsfürsorge
- zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Erfassung von Männern, Frauen, Kinder und Jugendlichen zu regelmäßigen sportlichen Übungen.
- durch Pflege des Wettkampfgedankens in einer auch für beeinträchtigte und behinderte Menschen angemessenen Form.

#### 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### 1.5.1 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

##### 1.5.2 Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a ESTG ausgeübt werden.

- 1.5.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Umfang der Vergütung und die Vertragsbeendigung.
- 1.5.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 1.5.5 Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, unter besonderer Berücksichtigung der Behinderungen.
- 1.6 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands.
- 2.3 Für *außerordentliche* Mitglieder z.B.
- Förderer des Vereins
  - bei zeitlich begrenzter Mitgliedschaft, z.B. nach ärztlicher Zuweisung,
- entfällt ein schriftliches Aufnahmegesuch.
- 2.4 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Die Ablehnung, die nicht anfechtbar ist, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.6 Die Mitgliedsjahre in der vormals "Behindertensportgruppe" werden bei der jetzigen Mitgliedschaft angerechnet.
- 2.7 Pflichten der Mitglieder
- 2.7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes usw.
- 2.7.2 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2.7.1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

### **§ 3 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- 3.3 Für *außerordentliche Mitglieder* ist eine schriftliche Kündigung und die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht erforderlich.
- 3.4 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 3.5. Der Bescheid über den Ausschluss aus dem Verein ist mit Einschreibebrief zuzustellen. (s. auch § 7 )

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden am 15. Januar jeden Jahres fällig. Für Mitglieder die im Laufe des Kalenderjahres eintreten ist 1/12 des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft als Beitrag anzusetzen und sofort fällig.
- 4.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge.
- 4.3 Zum Jahresbeitrag können in bestimmten Abteilungen Sonderbeiträge erhoben werden. Die Festlegung dieser Sonderbeiträge erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- 4.4 Die weitere Regelung des Beitragswesens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

#### 5.1 Ordentliche Mitglieder

- 5.1.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

5.1.2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

5.1.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5.1.4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäpftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## 5.2 Außerordentliche Mitglieder

5.2.1 Außerordentliche Mitglieder z. B.

- Förderer des Vereins
- bei zeitlich begrenzter Mitgliedschaft, z. B. nach ärztlicher Zuweisung

sind nicht stimmberechtigt und können nicht gewählt werden.

5.2.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

## § 6 **Maßregelungen (Vereinsstrafen)**

6.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

6.2 Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 7 **Rechtsmittel**

Gegen den Ausschluss und eine Maßregelung (Vereinsstrafe) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Beschlusses gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 8 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Die Beschlussfassung bzw. Antragstellung muss die Tagungspunkte enthalten.

- 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. geschäftsführenden Vorstand wahlweise durch
- a) Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, der „Rheinpfalz“ Ausgabe Frankenthal, oder
  - b) durch schriftliche Einladung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung in der Presse folgenden Werktag, bzw. dem nach der Einreichung bei der Post folgenden Werktag.

- 9.5 Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes (soweit erforderlich)
  - e) Wahlen (soweit erforderlich)
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge u. außerordentlicher Beiträge (soweit erforderlich)
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. (BGB § 33.1 Satz 1)

- 9.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, soweit sie den Schutz der Mitglieder nicht gefährden und außerdem die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(Neuwahlen, Beitragserhöhungen, Änderung des Satzungszweckes sind z. B. nicht möglich). Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- 9.9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand**

- 10.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EURO 2.000,-- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

- 10.3 Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- 10.4 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder zwei seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 10.5 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes muss in einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten stattfinden.

- 10.6 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Abwicklung der laufenden Geschäfte.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

- 10.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

- 10.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung bis zur steuerlich zulässigen Höhe im Jahr erhalten.  
Der Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.
- 10.9 Haftungsbegrenzung des Vorstandes  
Alle für den Verein tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten, die die Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.
- 10.10 Haftungsbegrenzung gegenüber Mitgliedern  
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

- 11.1 Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Schriftführer, dem Pressewart, den Übungsleitern, Gerätewart und den Beiräten zusammen.
- 11.2 Der Gesamtvorstand tritt jeweils zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es mindestens 5 seiner Mitglieder beantragen.
- 11.3 Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- 11.4 Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Gesamtvorstandes voraus.
- 11.5 Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand erledigt wurden.
- 11.6 Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes durch dessen Beschluss abberufen werden. Bei Abberufung, sonstigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes bestellt dieser, falls erforderlich, kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 11.7 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.



## **§ 12 Der Beirat**

- 12.1 Zur fachspezifischen Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können Beiräte gebildet werden:
- a) Beirat für Mitgliedswesen
  - b) Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Beirat Finanzen, Steuern und Recht
  - d) Beirat für gesellschaftliche Veranstaltungen (Vergnügungsausschuss) usw.
- 12.2 Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Beiräte bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 12.3 Die Sitzungen der Beiräte erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 12.4 Die Beiratsposten können mit einer oder mehreren Personen besetzt werden.

## **§ 13 Der Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins, vor allem die Verbuchung und laufende Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 14 Abteilungen**

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 14.2 Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 14.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 14.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister oder einem sonstigen Beauftragten des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- Die Verwendung dieser Einnahmen darf nur entsprechend dieser Satzung erfolgen.  
Bei Auflösung einer Abteilung fällt ein vorhandenes Vermögen (Bargeld, Bankguthaben etc.) dem Hauptverein zu.
- 14.5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter im Innenverhältnis Verpflichtungen im Umfang von höchstens EURO 100,-- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

## **§ 15 Protokollieren der Beschlüsse**

- 15.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Beirates, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 15.2 Protokolle aus Versammlungen des Beirates, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert spätestens 14 Tage nach Versammlungstermin in Kopie zur Verfügung zu stellen.

## **§ 16 Rechnungsprüfung (Kassenprüfung)**

- 16.1 Die Kassenprüfer haben die Buch- und Geschäftsführung des Schatzmeisters, insbesondere die Verwaltung der Kasse des Vereins und seiner Abteilungen jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.  
  
Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- 16.2 Daneben haben die Kassenprüfer das Recht nach Rücksprache bzw. auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes zur jederzeitigen Kontrolle.
- 16.3 Zur Kassenprüfung werden mindestens zwei Mitglieder des Vereins und bei Bedarf ein weiteres Mitglied als Ersatz von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.

## **§ 17 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, unabhängig davon, ob eine Löschung im Vereinsregister bereits erfolgt ist oder nicht.

## **§ 18 Ordnungen**

- 18.1 Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung (in der z. B. auch die Unterschriftenregelung im Geschäftsverkehr mit den Banken festgelegt wird).
- 18.2 Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 18.3 Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Bedarf weitere Ordnungen festzulegen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 19.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich und namentlich vorzunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 19.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen an die Stadt Frankenthal, zwecks Förderung des Sports und zur Verwendung für Bildung und Erziehung an Schulen und Kindergärten. Die Stadt Frankenthal darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung, d. h., am 23. November 1997 in Kraft.

Satzungsänderungen erfolgten am 24.05.2002 und 28.09.2010 und 04.11.2014 und 24.05.2016.

Frankenthal, den 24. Mai 2016

## **Ein Blick in die Vereinsgeschichte**

- 1955 Gründung der „Versehrtensportgruppe“ bei der TG Frankenthal
- 1986 Neuer Abteilungsname „Behindertensportgruppe“
- 04.03.1997 Mitgliederbeschluss „Wir gründen einen eigenen Verein“
- 24.07.1997 Vereinsgründung „BSV Frankenthal e.V.“

## **Gründungsmitglieder**

Heinz Baumeister	Anni Baumeister	Willi Biundo
Gerald Hauck	Karl Heinz Hüther	Philipp Hüther
Artur König	Ludwig König	Willi Maffenbeier
Gerd Schanz	Jakob Schlatter	Karlheinz Süß
Erich Webel		

## **Ehrenmitglieder**

- 1997 Alfred Stroh (Mitbegründer der Versehrtengruppe im Jahr 1955) + Juli 1999
- 2000 Willi Biundo
- 2000 Ernst Geeck + Dezember 2011
- 2000 Jakob Schlatter + Dezember 2001
- 2001 Dr. Fritz Dieter + März 2004